

Vernehmlassungsvorlage des Regierungsrats

xx. August 2024

Bericht zur Änderung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG)

Zusammenfassung

2006 führte der Kanton Uri für die Behörden und die Verwaltung des Kantons das Öffentlichkeitsprinzip ein. Seither regelt das Gesetz vom 26. November 2006 über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG) den Zugang Privater zu amtlichen Dokumenten des Kantons. Das Öffentlichkeitsgesetz macht detaillierte Vorgaben, ob und inwieweit im Einzelfall ein amtliches Dokument des Kantons zugänglich gemacht werden kann bzw. muss.

Als Grundsatz gilt, dass die Behörden und die Verwaltung des Kantons ohne Nachweis eines Interesses auf Anfrage hin Einsicht in amtliche Dokumente zu geben haben. Nur wenn öffentliche oder private Interessen einer Einsichtnahme entgegenstehen, darf der Zugang zu amtlichen Dokumenten verweigert werden. Weiter statuiert das Öffentlichkeitsgesetz eine Informationspflicht der kantonalen Behörden gegenüber der Bevölkerung, soweit deren Tätigkeit von allgemeinem Interesse ist und nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Das Öffentlichkeitsprinzip will die Arbeit der Behörden und der kantonalen Verwaltung offen gestalten, einen Beitrag zur freien Meinungsbildung der Bevölkerung leisten und das Vertrauen in die Behörden- und Verwaltungstätigkeit fördern.

Das Öffentlichkeitsgesetz hat sich in den knapp zwanzig Jahren seit Inkrafttreten bewährt. Der Mehraufwand, der bei der Einführung im Jahr 2006 von verschiedenen Seiten als Befürchtung geäußert wurde, hat sich in der Praxis nicht bewahrheitet; die Anfragen blieben überschaubar und liessen sich im Rahmen der alltäglichen Verwaltungsarbeit bewältigen. Gleichwohl zeichnen sich verschiedene Entwicklungen und Tendenzen ab, die eine Anpassung des Öffentlichkeitsgesetzes als sachgerecht erscheinen lassen. Dass Revisionsbedarf besteht, zeigten auch das Postulat Kurt Gisler, Altdorf, zu «Uri publiziert und nutzt Open Government Data» und die Motion Ludwig Loretz, Andermatt, zu «Offenheit und Transparenz in Uri».

Die wichtigsten Neuerungen betreffen folgende Elemente: Der Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes erstreckt sich bislang einzig auf kantonalen Behörden und die öffentlich-rechtlichen Anstalten des Kantons, nicht aber auf die kommunalen Behörden. Uri stellt diesbezüglich einen Sonderfall dar.

Neu soll das Öffentlichkeitsgesetz nicht nur auf kantonaler Ebene, sondern auch für die Einwohnergemeinden und ihre Anstalten gelten. Bislang hat eine einzige Gemeinde das Öffentlichkeitsprinzip als Grundsatz in ihre Gemeindeordnungen aufgenommen. Zudem werden die Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip mit der vorliegenden Revision präzisiert bzw. die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen angepasst. Vom Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes werden künftig auch ausdrücklich die Bereiche ausgenommen, in denen Gemeinwesen am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und keine öffentlichen Aufgaben erfüllen. Wie bisher umschreibt das Gesetz beispielhaft, welche öffentlichen und privaten Interessen bei der Beurteilung eines Einsichtsgesuchs zu berücksichtigen sind. Dabei wird für Gesuchstellende neu die Mitwirkungspflicht betont. Im Hinblick auf die Erfahrungen in anderen Kantonen und die Rechtsprechung dazu wird ausdrücklich festgeschrieben, dass Gesuche zum Zwecke der Ausforschung, mit denen ohne thematische Abgrenzung in nicht näher bestimmten Dokumenten nach etwas gesucht wird, das allenfalls ein vertieftes Wissen lohnen könnte, nicht unter den Schutz des Öffentlichkeitsgesetzes fallen. Und schliesslich wird im Rahmen der Behördeninformation von Amts wegen auch eine Rechtsgrundlage geschaffen für das zur Verfügungstellen von offenen Verwaltungsdaten. Heute finden sich keine Regeln zu offenen Verwaltungsdaten. Neu haben die Exekutive von Kanton und Gemeinden Verfahren, Ansprüche, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit offenen Verwaltungsdaten zu regeln.

Mit der Revisionsvorlage wird in diesem Sinne zwei parlamentarische Vorstössen Folge geleistet, damit das Gesetz den geänderten Erwartungen und Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger genügt. Die erheblich erklärte Motion Ludwig Loretz, Andermatt, zu «Offenheit und Transparenz in Uri» verlangt mitunter, dass das Öffentlichkeitsprinzip auf die politischen Gemeinden ausgedehnt wird. Das überwiesene Postulat Kurt Gisler, Altdorf, zu «Uri publiziert und nutzt Open Government Data» zielt darauf ab, dass Daten für Forschung, Industrie und Öffentlichkeit möglichst zugänglich gemacht werden.

1. Parlamentarische Vorstösse

1.1 Postulat Kurt Gisler, Altdorf, zu «Uri publiziert und nutzt Open Government Data»

Am 28. September 2022 reichte Landrat Kurt Gisler ein Postulat zu «Uri publiziert und nutzt Open Government Data» ein. Das Postulat nimmt Bezug auf eine Interpellation von Landrätin Nora Sommer zum selben Thema aus dem Jahr 2018, als die Regierung diesbezüglich noch wenig Handlungsbedarf gesehen hatte. Inzwischen habe der Kanton mit seiner Digitalisierungsstrategie Fortschritte gemacht. Viele wertvolle Verwaltungsdaten seien vorhanden, könnten aber aufgrund fehlender effizienter Prozesse und Plattformen bisher nur begrenzt genutzt werden. Die Idee von «Open Government Data» sei, diese Daten für Forschung, Industrie und Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Die Digitalisierungsstrategie von 2020 des Kantons Uri unterstütze die Nutzung von Government Data. Allerdings behindere die begrenzte Zugänglichkeit solcher Daten die Zusammenarbeit und gemeinschaftliche Lösungsfindung. Zum Wohl der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung des Kantons Uri regt das Postulat an, dass der Regierungsrat baldigst verbindliche Modalitäten für die Veröffentlichung von «Open Government Data» festlege und deren Nutzung fördere.

In seiner Antwort vom 19. September 2023 trägt der Regierungsrat die Stossrichtung des Postulats im Grundsatz mit und stellte in Aussicht, eine Strategie zur Publikation der Open Government Data in Abstimmung mit dem Öffentlichkeitsgesetz (OeG; 2.2711) zu erarbeiten. Die Strategie werde die Form, den zeitlichen Rahmen und die zu erwartenden Kosten beinhalten und aufzeigen, mit welchen geeigneten Systemen eine effiziente Publikation der Daten ermöglicht werden könnten.

An der Landratssession vom 15. November 2023 überwies der Landrat das Postulat mit 52 zu 0 Nein-Stimmen (bei 0 Enthaltungen).

1.2 Motion Ludwig Loretz, Andermatt, zu «Offenheit und Transparenz in Uri»

Am 13. Dezember 2023 reichte Landrat Ludwig Loretz, Andermatt, eine Motion zu «Offenheit und Transparenz in Uri» ein. Darin forderte er, dass das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz [OeG]; 2.2711) an die geänderten Verhältnisse und Bedürfnisse angepasst werde. Das Öffentlichkeitsgesetz stamme aus dem Jahre 2006. Es nehme den Grundsatz der Öffentlichkeit amtlicher Dokumente auf, sei damals aber mit zahlreichen Vorbehalten angereichert worden. So gelte das Gesetz etwa nur für kantonale Behörden und für die kantonale Verwaltung sowie für öffentlich-rechtliche Anstalten und beauftragte Dritte des Kantons. Es gelte hingegen nicht für die kommunalen Behörden, womit Uri im schweizerischen Kontext einen Sonderfall darstelle. Das Gesetz vermöge daher den heutigen Erwartungen und Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr zu genügen.

Die Motion verlangt eine Revision des Öffentlichkeitsgesetzes, um die im Wandel der Zeit entstandenen Defizite zu beheben. Dabei sollen mindestens folgende Vorgaben umgesetzt werden:

- Der heutige Geltungsbereich soll auch auf die kommunale Ebene der politischen Gemeinden ausgeweitet werden.
- Der Geltungsbereich für Organe, die im wirtschaftlichen Wettbewerb stehen, soll überprüft und eventuell sinnvoll erweitert werden.

- Die Rolle der mit dem Datenschutz beauftragten Person soll gestärkt und besser hervorgehoben werden.
- Es sollen weitere zeitgemässe Anpassungen wie der Zugang zu anonymisierten Dokumenten und die Informationsanfrage auf elektronischem Wege ermöglicht und neu aufgenommen werden.

In seiner Antwort vom 6. Februar 2024 an den Landrat, stellte der Regierungsrat in Aussicht, die konkrete Ausgestaltung der Revision des Öffentlichkeitsgesetzes einschliesslich der Vorgaben des Motionärs mit einer Vernehmlassung zu eruieren. Dies solle zeitlich und inhaltlich abgestimmt auf die Strategie zur Publikation der Open Government Data geschehen. Diese Strategie sei gegenwärtig in Erarbeitung (vgl. Postulat Kurt Gisler, Altdorf, zu «Uri publiziert und nutzt Open Government Data», erheblich erklärt am 15. November 2023) und weise einen gesetzgeberischen Konnex zum Öffentlichkeitsgesetz auf.

An seiner Session vom 27. März 2024 erklärte der Landrat die Motion zu «Offenheit und Transparenz in Uri» mit 58 zu 2 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) erheblich.

2. Rechtsvergleiche

2.1 Regelungen beim Bund und in anderen Kantonen

Beim Bund und in den meisten anderen Kantone gilt heute das Öffentlichkeitsprinzip. Wie in Uri regeln sie das Öffentlichkeitsprinzip in eigenständigen Erlassen. Einzig die Kantone Luzern, Nidwalden und Schaffhausen verfügen bislang noch nicht über eigenständige Öffentlichkeitsgesetze.

In der Regel werden im Öffentlichkeitsgesetz neben dem passiven Einsichtsrecht der Bürgerinnen und Bürger auch die aktive Information der Behörden geregelt; so auch in Uri, wo die «Information von Amtes wegen» im 2. Abschnitt und die «Information auf Anfrage» im 3. Abschnitt des Öffentlichkeitsgesetzes heute schon normiert sind.

Der Bund verpflichtet die Kantone nicht, das Öffentlichkeitsprinzip einzuführen. Eine Ausnahme bildet der Bereich der Umweltinformationen. Der Bund ist der Aarhus-Konvention (Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten; SR 0.814.07) beigetreten, mit der die Gemeinwesen verpflichtet werden, Einsicht in Umweltinformationen auch ohne Interessennachweis zu gewähren (Art. 4 der Konvention; Art. 10g Bundesgesetz über den Umweltschutz [USG; SR 814.01]).

Wo das Öffentlichkeitsprinzip als Grundsatz gilt, besteht ein (klagbarer) Anspruch auf Einsicht in amtliche Dokumente. Einschränkungen des Öffentlichkeitsprinzips bedürfen daher einer formell-gesetzlichen Grundlage. So muss bzw. darf etwa der Zugang zu amtlichen Dokumenten heute beim Bund und in allen Kantonen verweigert werden, wenn öffentliche oder private Interessen einer Einsichtnahme entgegenstehen. Die Gesetzgebung kann darüber hinaus amtliche Dokumente generell oder abweichend von den Regeln im Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip vom Öffentlichkeitsprinzip ausnehmen. Solche Ausnahmen und Einschränkungen bedürfen einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Soweit ein Gesuch abgelehnt wird, hat die Verwaltung die Einsichtsverweigerung zu begründen. Das ermöglicht es interessierten Personen, nachzuvollziehen, ob die Verweigerung rechtens war oder

sie allenfalls den Rechtsweg beschreiten sollen. In einigen Kantonen darf das Gesuch um Einsicht explizit auch elektronisch gestellt werden (z.B. TG, VS, SG). In anderen Kantonen muss es schriftlich eingereicht werden (z.B. GR, UR, AR).

In der Mehrheit der Kantone gilt, dass das Gesuch für Dokumenteneinsicht nicht begründet werden muss (z.B. TG, VS, ZG, ZH). Lediglich im Kanton AR muss das Gesuch begründet werden und es wird der Nachweis eines berechtigten Interesses verlangt. Praktisch alle Gesetze enthalten einen Passus, wonach das fragliche Dokument genug deutlich beschrieben werden muss, sodass man es finden kann. In vielen Kantonen gilt: Verursacht ein Gesuch erheblichen Aufwand, dürfen kostendeckende Gebühren erhoben werden. Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller sind vorab darüber zu informieren.

1.4 Regelungen in den Urner Gemeinden

Unter den Kantonen mit Öffentlichkeitsgesetz haben nur die Kantone Graubünden und Uri Gesetze, die nicht auch für die Gemeinden gelten. In allen anderen Kantonen gelten die kantonalen Öffentlichkeitsgesetze auch für die Gemeinden.

17 Urner Gemeinden regeln die Information der Öffentlichkeit in jeweils zwei Bestimmungen mit praktisch demselben Wortlaut. Zum einen wird darauf verwiesen, dass für die Information der Öffentlichkeit kantonales Recht gilt, namentlich Artikel 86 der Kantonsverfassung (KV; RB 1.1101) und Artikel 20 des Gemeindegesetzes (GEG; RB 1.1111). Sisikon weicht von dieser Praxis ab. Der Verweis auf das kantonale Recht fehlt, dafür wird in eigenen Worten ausgeführt, dass die Öffentlichkeit «über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, soweit ein allgemeines Interesse besteht» zu informieren ist.

Der Verweis auf Artikel 20 GEG ist wenig aussagekräftig, da dort lediglich steht, dass bezüglich der Information der Öffentlichkeit die Kantonsverfassung gilt. In Artikel 86 KV steht nur: «Die Behörden unterrichten die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse, sofern nicht entgegenstehende Interessen überwiegen.» Eine Regelung bezüglich der Einsichtnahme in amtliche Dokumente findet sich weder in der Kantonsverfassung noch im Gemeindegesetz. Somit ist dieser Bereich des Öffentlichkeitsprinzips in den Gemeindeordnungen von 16 Urner Gemeinden nicht abgedeckt. Insofern ist die Rechtsgrundlage für die Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinden sehr schmal.

Einzig Altdorf verfügt über einlässliche Regelungen zum Öffentlichkeitsprinzip (Artikel 19 ff. Gemeindeordnung [GO]). Diese lehnen sich an die kantonale Regelung an. Danach hat jede volljährige Person das Recht, amtliche Dokumente der Behörden und der Gemeindeverwaltung einzusehen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Als überwiegende öffentliche oder private Interessen gelten jene, die in Artikel 4 des Öffentlichkeitsgesetzes des Kantons erwähnt sind (Art. 19 Abs. 2 Bst. d). Nach Artikel 20 können die amtlichen Dokumente vor Ort eingesehen werden. Ausnahmsweise und gegen Gebühr stellt die ersuchte Behörde dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin Kopien der amtlichen Dokumente zu. Anders als beim Kanton kann die Einsicht auch elektronisch beantragt werden (Art. 22 Abs. 1 GO). Explizit erwähnt wird die Möglichkeit, ein Gesuch abzulehnen: «Wenn die Behörde das Recht auf Einsicht in ein amtliches Dokument einschränken, aufschieben oder verweigern will, versucht sie eine gütliche Einigung» (Art. 22 Abs. 3 GO).

3. Stossrichtung der vorliegenden Revision

3.1 Materielles

Das Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG) stammt aus dem Jahr 2006. Damals hatte der Kanton Uri als einer der ersten Kantone das Öffentlichkeitsprinzip eingeführt. Allerdings bezog sich dieses Prinzip nur auf amtliche Dokumente des Kantons. Der Mehraufwand, der bei der Einführung des Gesetzes im Jahr 2006 von verschiedenen Seiten als Befürchtung geäussert wurde, hat sich in der Praxis nicht bewahrheitet.

Das Öffentlichkeitsprinzip regelt den Zugang Privater zu amtlichen Dokumenten. Es bezweckt die Förderung der Transparenz der Tätigkeit des Kantons sowie der Einwohnergemeinden und damit auch eine Stärkung der demokratischen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Zudem soll das Vertrauen in die Tätigkeiten der Behörden und der Verwaltung gefördert werden. Grundsätzlich gilt, dass die Verwaltung ohne Nachweis eines Interesses Einsicht in amtliche Dokumente zu geben hat. Nur wenn öffentlich oder private Interessen einer Einsichtnahme entgegenstehen, darf der Zugang zu amtlichen Dokumenten verweigert werden.

Für den Regierungsrat ist heute der Zeitpunkt gekommen, den Geltungsbereich des kantonalen Öffentlichkeitsgesetzes auf die Gemeinden auszudehnen. Mit der Motion Ludwig Loretz, Andermatt, zu «Offenheit und Transparenz in Uri» wurde der Regierungsrat ausdrücklich beauftragt, das Öffentlichkeitsprinzip auch für die Behörden und Verwaltungen der Einwohnergemeinden kantonalrechtlich zu verankern. Neu wird das Öffentlichkeitsprinzip daher nicht nur für die Staatsverwaltung auf kantonaler Ebene, sondern auch für die Gemeinden und ihre Anstalten festgeschrieben.

Zudem werden die Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip mit der vorliegenden Revision präzisiert bzw. die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen angepasst. Vom Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes werden künftig auch ausdrücklich die Bereiche ausgenommen, in denen Gemeinwesen am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen; auch das eine Forderung der Motion Ludwig Loretz.

Wie bisher umschreibt das Gesetz beispielhaft, welche öffentlichen und privaten Interessen bei der Beurteilung eines Einsichtsgesuchs zu berücksichtigen sind. Neu wird für Gesuchstellende die Mitwirkungspflicht bei breiten Einsichtsgesuchen betont. Im Hinblick auf die Erfahrungen in anderen Kantonen und die Rechtsprechung dazu wird zudem ausdrücklich festgeschrieben, dass Gesuche zum Zwecke der Ausforschung, mit denen ohne thematische Abgrenzung in nicht näher bestimmten Dokumenten nach etwas gesucht wird, das allenfalls ein vertieftes Wissen lohnen könnte, nicht unter den Schutz des Öffentlichkeitsgesetzes fallen. Auslöser dazu sind Erfahrungen anderenorts mit unspezifischen und seriellen Anfragen, die einen unverhältnismässigen Aufwand auslösen. So wurden etwa in der Gemeinde Steinhausen sämtliche Protokolle eines gewissen Zeitraums einverlangt, um die Arbeit eines Ratsmitglieds zu prüfen. Die Gemeinde verlangte eine Präzisierung des Gesuchs und der Zuger Regierungsrat und das Verwaltungsgericht schützten dies: Es sei nicht das Ziel des Transparenzgebots, unspezifische Information über die Tätigkeit der Verwaltung zugänglich zu machen. Das Bundesgericht kam zu einem anderen Ergebnis. Nach dem Zuger Öffentlichkeitsgesetz seien auch sehr

umfangreiche Gesuche dem Grundsatz nach zulässig. Denn das Gesetz stelle keine allzu hohen Anforderungen an Gesuche. Aus der Begründung: «Im Allgemeinen sind an das Erfordernis eines hinreichend genau formulierten Gesuchs keine allzu hohen Anforderungen zu stellen: Es genügt, wenn die nachgesuchten Dokumente von der zuständigen Behörde ohne grössere Schwierigkeiten identifiziert werden können. ... Dass die angebehrten Protokolle insgesamt über 500 teils mehrseitige Beschlüsse (bestehend aus Sachverhalt, Erwägungen und Entscheid) aus den verschiedensten Gebieten der Gemeindetätigkeit enthalten und es sich nach Ansicht der Vorinstanz daher um eine Datensammlung handelt, schadet dem Ersuchen nicht.»

Weiter wird im Rahmen der Behördeninformation von Amts wegen auch eine Rechtsgrundlage geschaffen für die zur Verfügungstellung von offenen Verwaltungsdaten. Anstoss dazu bildet das Postulat Kurt Gisler, Altdorf, zu «Uri publiziert und nutzt Open Government Data». Heute finden sich keine Regeln zur Bereitstellung von offenen Verwaltungsdaten. Neu haben die Exekutive von Kanton und Gemeinden Verfahren, Ansprüche, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit offenen Verwaltungsdaten zu regeln.

Nicht aufgenommen wird die Idee, die Rolle der mit dem Datenschutz beauftragten Person zu stärken. Denn heute bereits ist im Gesetz ausdrücklich vorgesehen, dass die Behörde die Streitsache der oder dem Datenschutzbeauftragten vorlegt, um eine gütliche Einigung zu versuchen, wenn die Behörde das Recht auf Zugang zu einem amtlichen Dokument nicht gewährt und die Gesuch stellende Person damit nicht einverstanden ist. Sofern der Einigungsversuch vor der oder dem Datenschutzbeauftragten scheitert, trifft die ersuchte Behörde eine Verfügung (Art. 8 Abs. 3 OeG). Das vorgelagerte Einigungsverfahren vor der beauftragten Person für Datenschutz hat sich bewährt und soll unverändert beibehalten bleiben.

3.2 Formelles

Der Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Öffentlichkeit und Transparenz wie auch deren Einschränkungen kommt im System unseres Staats grosse Bedeutung zu. Die besagten Regelungen sind deshalb als «wichtige Bestimmungen» im Sinne von Artikel 90 der Kantonsverfassung (RB 1.1101) zu qualifizieren, die der formellen Gesetzesform bedürfen. Diese Normstufe ist insbesondere auch verlangt, da die kantonalgesetzlichen Regelungen künftig auch gegenüber den Einwohnergemeinden gelten.

Als Faustregel gilt, dass eine Totalrevision vorgenommen wird, sobald die Änderung mehr als die Hälfte der Artikel des Erlasses betrifft. Die vorliegende Revision tangiert rund die Hälfte der Bestimmungen; sie wird gleichwohl als Teilrevision durchgeführt. Denn viele Änderungen betreffen inhaltliche Anpassungen, wonach der Geltungsbereich des Öffentlichkeitsprinzips auf die Einwohnergemeinden ausgedehnt wird und andererseits formelle bzw. begriffliche Anpassungen an Rechtsvorschriften, die zwischenzeitlich geändert haben.

4. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Zu Titel

Der Gegenstand des «Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung» (Öffentlichkeitsgesetz; OeG) wird mit der vorliegenden Revision um die Gemeinden erweitert. Der Erlassstitel muss den Erlassgegenstand spezifisch benennen, so dass Verwechslungen ausgeschlossen sind, und gleichzeitig möglichst kurz sein. Daher wird darauf verzichtet, den Regelungsgegenstand der Einwohnergemeinden im Titel des Erlasses wiederzugeben. Neu wird der Erlass verkürzt als «Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip» betitelt. Kurztitel und Zitierweise bleiben zudem unverändert (Öffentlichkeitsgesetz; OeG).

Zu Artikel 1 Absatz 2

Der Zweckartikel wird um die Gemeinden und deren Verwaltung erweitert.

Zu Artikel 2 Geltungsbereich

Entsprechend der Sachüberschrift nennt Artikel 2 den Geltungsbereich. Das Gesetz gilt künftig nicht mehr nur für die Behörden des Kantons, sondern für die Behörden des Kantons «und der Einwohnergemeinden» (Abs. 1).

Als Behörden gelten daher neu namentlich auch «der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung sowie die Anstalten und Körperschaften der Gemeinden» sowie «Dritte, soweit sie öffentliche Aufgaben erfüllen, die ihnen der Kanton oder die Gemeinden übertragen haben» (Abs. 2 Bst. b). Die übrigen Buchstaben werden aus den heute geltenden Regelungen übernommen.

Laut geltendem Recht gilt das Gesetz nicht für die Urner Kantonalbank (vgl. Art. 2 Abs. 3). Dies, weil die dortigen Aufzeichnungen nicht aus dem hoheitlichen Handeln eines öffentlichen Organs resultieren, sondern aus der Teilnahme am wirtschaftlichen Wettbewerb. Neu wird als Grundsatz festgehalten, dass das Öffentlichkeitsgesetz nicht in Bereichen greift, wo die Gemeinwesen am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und privatrechtlich und nicht in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe handeln. Mit diesem Zusatz ist sichergestellt, dass die Ausnahmetatbestand in adäquaten Fällen auch für die Einwohnergemeinden greift.

Die besondere Gesetzgebung blieb nach dem früheren Artikel 2 Absatz 4 vorbehalten. Dieser Absatz entfällt, da er in eine eigens dafür geschaffene Bestimmung gegossen wird (vgl. nachstehend Art. 2a).

Zu Artikel 2a Vorbehaltene Regelungen

Das Öffentlichkeitsprinzip gewährt einen allgemeinen Anspruch auf Einsicht in amtliche Dokumente. Nicht vorausgesetzt ist, dass irgendein Interessennachweis erbracht oder das Gesuch begründet werden muss. Die gesuchten amtlichen Dokumente müssen auch nicht in einem – wie auch immer garteten Zusammenhang – zur Person der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers stehen. Entsprechend umschreibt das Öffentlichkeitsgesetz, in welche amtlichen Dokumente nicht eingesehen werden darf (Art. 3 Abs. 2) und wie überwiegende öffentliche und schützenswerte private Interessen zu schützen sind (Art. 6a).

Wie Artikel 2a Absatz 1 festhält, geht das Datenschutzgesetz dem Öffentlichkeitsgesetz vor. Die Einsicht in amtliche Dokumente, die eigene Personendaten enthalten, richten sich nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes. Das Datenschutzrecht gewährt nämlich einen unbedingten Anspruch auf Einsicht in die persönlichen Daten des Gestaltstellers oder der Gestaltstellerin (Art. 17 Kantonales Datenschutzgesetz [KDSG]; RB 2.2511). Es erlaubt Einsicht in die persönlichen Daten des Gestaltstellers oder der Gestaltstellerin. Demgegenüber kann im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes nicht nur in Dokumente Einsicht genommen werden, die die eigene Person betreffen. Daher müssen im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes persönliche Daten möglichst geschützt werden. Die Abgrenzung führte in der bisherigen Praxis kaum zu Problemen.

Vorbehalten bleiben nach Absatz 2 gesetzliche Regelungen, die bestimmte Informationen als geheim bezeichnen oder von diesem Gesetz abweichende Voraussetzungen für den Zugang zu bestimmten Informationen vorsehen. Die Gesetzgebung kann amtliche Dokumente generell oder abweichend von den Regeln des Öffentlichkeitsgesetzes vom Öffentlichkeitsprinzip ausnehmen. Hierfür bedarf es aber einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage. Das geltende Urner Recht kennt verschiedene Geheimhaltungsvorschriften, so beispielsweise das Steuergeheimnis (Art. 177 Steuergesetz [StG]; RB 3.2211) oder das Stimmgeheimnis (Art. 60 Gesetz über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und die Volksrechte [WAVG]; RB 2.1201). Denkbar sind auch Regelungen auf Gemeindeebene.

Weiter gibt es zahlreiche Bereiche, in denen der Zugang zu amtlichen Dokumenten spezialrechtlich geregelt ist. Zu erwähnen ist beispielsweise die Einsicht in amtliche Dokumente des Grundbuchs, des Handelsregisters, des Zivilstands- und Betreibungsamts oder der Zugang zu Geobasisdaten. Hier gehen die spezialgesetzlichen Regelungen dem Öffentlichkeitsgesetz vor.

Es ist klar, dass kostenpflichtige Informationen nicht über dem Umweg des Öffentlichkeitsprinzips unentgeltlich zugänglich gemacht werden können. Gleiches gilt, wenn die Gesetzgebung die Einsicht von einem Interessennachweis abhängig macht und selbstverständlich auch dort, wo die Gesetzgebung die Einsicht generell verbietet. In all diesen Fällen dürfte aber ohnehin ein Verweigerungsgrund für die Einsichtgabe gemäss Artikel 6a gegeben sein, so dass der Vorbehalt abweichender Regelungen faktisch kaum je zu einer zusätzlichen Einschränkung des Öffentlichkeitsprinzips führt.

Zu Artikel 5 Sachüberschrift und Absatz 2

Artikel 86 KV hält die Behörden dazu an, die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse zu unterrichten, sofern nicht entgegenstehende Interessen überwiegen. Artikel 5 OeG regelt in diesem Sinne heute bereits die «Information von Amtes wegen» (Titel des 3. Abschnitts; in Abgrenzung dazu regelt der 4. Abschnitt die «Information auf Anfrage» [vgl. Art. 6 ff.]). Die Bestimmung erhält neu eine Sachüberschrift: «Behördeninformation»; bislang fehlte eine solche.

In Absatz 2 wird neu neben dem Regierungsrat auch der Gemeinderat ausdrücklich genannt. Der Gemeinderat hat das Recht der Allgemeinheit auf Information über die Verwaltungstätigkeit zu erfüllen, indem er über die Arbeit seiner Verwaltung von Amtes wegen informiert.

Zu Artikel 5a Zur Verfügungstellung von offenen Verwaltungsdaten (neu)

Mit der Strategie zur Publikation der Open Government Data (OGD) zeigt der Kanton Uri auf, wie er in Abstimmung mit dem Öffentlichkeitsgesetz (OeG) Daten publizieren will. Als Grundsatz sollen Datensätze der Verwaltung, die keine schutzbedürftigen Inhalte aufweisen, in maschinenlesbarer Form und frei von Nutzungseinschränkungen als offene Verwaltungsdaten zugänglich gemacht werden. Alle Personen und Institutionen sollen auf offene Verwaltungsdaten zugreifen und diese nutzen können, womit ein wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Mehrwert entstehen kann.

Offene Verwaltungsdaten meint Daten, die frei, ohne wesentliche rechtliche, finanzielle oder technische Einschränkungen genutzt, verarbeitet, ausgewertet und weitergegeben werden dürfen. Rechtlich muss die kostenfreie Nutzung und Weiterverarbeitung der Daten gewährleistet sein; technische Offenheit betont, dass offene Daten maschinell bearbeitbar sein müssen. Bei der Publikation von Daten als offene Daten müssen Datenschutz-, Informationsschutz- und Urheberrechtsbestimmungen sowie Geschäftsgeheimnisse gewahrt bleiben.

Nach Absatz 1 legen der Regierungsrat und der Gemeinderat für ihr Gemeinwesen die Voraussetzungen fest, unter denen offene Verwaltungsdaten frei zur Verfügung gestellt werden. Sie regeln Verfahren, Ansprüche, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit offenen Verwaltungsdaten (Abs. 2). Damit Open Government Data verbindlich wird, sollen der Regierungsrat und die Gemeinderäte je für ihr Gemeinwesen die dazugehörigen Abläufe und Verantwortlichkeiten regeln. Damit wird OGD im Kanton Uri auf eine rechtliche Grundlage gestellt, die insbesondere schutzrechtliche Aspekte aufnimmt und die Rollen der involvierten Akteure definiert. Die verbindliche Festlegung von Grundsätzen, Aufgaben und Prozessen in Reglementen der zuständigen Exekutivorgane ermöglicht eine sachbezogene, stufengerechte und den organisatorischen und finanziellen Verhältnissen angepasste Umsetzung.

Artikel 6 Absatz 1 und 3

Artikel 6 hält den Grundsatz des Öffentlichkeitsprinzips fest. Das geltende Recht beschränkt das Recht auf Einsicht und Auskunft auf volljährige Personen (Art. 6 Abs. 1). Aus den damaligen Materialien gehen die Beweggründe für diese Einschränkung nicht hervor. Mit der Eingrenzung des Öffentlichkeitsprinzips auf Volljährige steht Uri gesamtschweizerisch allein da. Es ist sachlich nicht einzusehen, weshalb das Recht Volljährigen vorbehalten bzw. weshalb es Personen, die noch nicht 18 Jahre alt sind, vorenthalten sein soll. Das Recht besteht unabhängig von der Kantons- oder Staatsangehörigkeit. Und auch juristische Personen können den Zugang zu amtlichen Dokumenten beanspruchen. Eine weitere Beschränkung des Zugangs widerspricht dem Zweck, den das Gesetz verfolgt, nämlich eine Information möglichst für alle zu gewährleisten.

In Absatz 3 werden neu auch die Gemeinden genannt.

Zu Artikel 6a Einschränkungen und Verweigerung des Zugangs (neu)

Artikel 6 Absatz 1 hält den Grundsatz fest, dass jede Person das Recht hat, amtliche Dokumente einzusehen und von den Behörden Auskünfte über den Inhalt amtlicher Dokumente zu erhalten, «so weit nicht überwiegende öffentliche oder schützenswerte private Interessen entgegenstehen». Die

Einsicht in amtliche Dokumente wird folglich nur unter diesen Voraussetzungen gewährt. Was darunter zu verstehen ist, wurde bislang in Artikel 4 Absatz 1 und 2 im Sinne einer Begriffserklärung beschrieben. Das befriedigt aus gesetzssystematischer Sicht nicht.

Welche öffentlichen und privaten Interessen einer Einsichtnahme entgegenstehen können, wird neu im Anschluss an die Grundsatzbestimmung aufgezählt. Das entspricht der inhaltlichen Logik des Erlasses. Die Aufzählung ist beispielhaft und daher nicht abschliessend.

Keine Einsicht in amtliche Dokumente wird laut Artikel 6a Absatz 2 gewährt, wenn dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet werden könnte (Bst. a). Ebenfalls nicht gewährt wird die Einsicht, wenn durch die vorzeitige Bekanntgabe von amtlichen Dokumenten die Entscheidungsfindung beeinträchtigt werden könnte (Bst. b). Die freie Meinungs- und Willensbildung von Behörden und Stellen soll nicht durch allzu starken Druck der Öffentlichkeit beeinflusst bzw. beeinträchtigt werden. Darüber hinaus darf das Öffentlichkeitsprinzip nicht dazu führen, dass die Stellung des Gemeinwesens in Verhandlungen geschwächt wird, weil beispielsweise Einsicht in Positionspapiere gegeben werden müsste. Das Öffentlichkeitsprinzip darf auch nicht dazu führen, dass die Beziehung zu anderen Gemeinwesen beeinträchtigt werden. Das wäre insbesondere dann der Fall, wenn eine Behörde oder eine Stelle im Kanton Uri Einsicht in amtliche Dokumente gewähren würde und sie dadurch Geheimhaltungspflichten eines anderen Gemeinwesens unterlaufen würde. Schliesslich darf das Öffentlichkeitsprinzip auch nicht dazu führen, dass die Wirksamkeit von Massnahmen herabgesetzt oder gar vereitelt werden könnten. Die einzelnen Verweigerungsgründe sind im Konjunktiv abgefasst. Es geht um die Möglichkeit, dass die öffentliche Ordnung gefährdet oder die Verhandlungsposition geschwächt werden könnte. Eine tatsächliche Gefährdung oder Schwächung ist nicht erforderlich, um die Einsichtgabe zu verweigern. Der Anspruch auf Einsicht in amtliche Dokumente darf nach Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c nicht dazu führen, dass den Behörden oder Stellen ein unverhältnismässig hoher Aufwand entsteht. Ist die Einsichtgabe mit einem offenkundig unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden, kann die Einsichtnahme verweigert werden. Wo genau diese Grenze liegt, wird im Gesetz ausdrücklich nicht definiert. Es obliegt den jeweiligen Behörden und Stellen zu entscheiden, ob der Aufwand offenkundig unverhältnismässig ist. Unverhältnismässig bedeutet, dass der Aufwand in keinem vernünftigen Verhältnis zum Anspruch auf Einsicht steht. Auch ein hoher Aufwand ist nicht generell unverhältnismässig, wenn es sich um Einsicht in Akten handelt, die für die Öffentlichkeit von erheblichem Interesse sind.

In Absatz 3 werden schützenswerte private Interessen aufgelistet, die einer Einsichtgabe entgegenstehen können: Schutz der Privatsphäre, Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnis, Geheimhaltungsinteressen Dritter und Immaterialgüterrechte. Wie in Absatz 2 handelt es sich hier nicht um eine abschliessende Aufzählung. Im konkreten Einzelfall können auch andere Gründe gegen eine Einsichtgabe sprechen.

Auf den Schutz der Privatsphäre kann sich jede Person berufen. Es geht um den Schutz von Persönlichkeitsrechten. Auch Mitarbeitende der Verwaltung haben Anrecht auf Achtung ihrer Persönlichkeit. Soweit Mitarbeitende der Verwaltung oder Mitglieder einer Behörde aber öffentliche Aufgaben übernehmen, geht es nicht um den Schutz ihrer Privatsphäre. Zu denken ist etwa an die Unterzeichnung einer Verfügung oder an eine in einem Gutachten zum Ausdruck gebrachte Auffassung. Es kann von Bedeutung sein, wer in welcher Position gehandelt hat oder wer eine Meinung vertreten hat.

Schliesslich kann auch das Geheimhaltungsinteresse Dritter zu einer Verweigerung der Einsichtgabe führen. Zwar ist in Dokumenten Dritter, die bei einer dem Gesetz unterstellten Behörde oder Stelle eingereicht werden, nach dem Öffentlichkeitsprinzip grundsätzlich Einsicht zu gewähren. Sofern nun aber Dritte ihre Informationen ausdrücklich unter dem Vorbehalt einreichen, dass diese nicht weitergegeben werden, wäre eine Einsichtgabe wider Treu und Glauben. Nicht um «Dritte» handelt es sich bei Personen, denen öffentliche Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f OeG übertragen wurden. Diese unterliegen selber dem Öffentlichkeitsprinzip und können sich daher nicht auf ein Geheimhaltungsinteresse berufen. Umgekehrt kann das Immaterialgüterrecht gegen eine Einsichtgabe sprechen. Immaterialgüterrechte sind gesetzlich geregelte Rechte wie beispielsweise Patent-, Urheber-, Marken- und Designrechte. Sie bieten dem Inhaber Exklusivität in Nutzung, Verbreitung und wirtschaftlicher Verwertung des geschützten Gutes.

Die Einschränkungen beziehen sich nach Absatz 4 nur auf den schutzwürdigen Teil eines amtlichen Dokuments und gelten nur so lange, als das Interesse besteht. Überwiegende öffentliche oder private Interessen schliessen daher eine Einsichtgabe in amtliche Dokumente nicht generell aus. Die Einsichtgabe kann auch eingeschränkt oder aufgeschoben werden. So kann beispielsweise nach Abschluss der Entscheidfindung Einsicht in amtliche Dokumente gewährt werden. Der Schutz der Privatsphäre kann auch dadurch gewährleistet werden, wenn einzelne Teile des amtlichen Dokuments von der Einsichtnahme ausgenommen werden, sei es durch Anonymisierung des Dokuments oder nur auszugsweiser Einsichtgabe.

Absatz 5 stellt klar, dass Gesuche zum Zwecke der Ausforschung, mit denen ohne thematische Abgrenzung in nicht näher bestimmten Dokumenten nach etwas gesucht wird, das allenfalls ein vertieftes Wissen lohnen könnte, nicht unter den Schutz des Öffentlichkeitsgesetzes steht. Das Öffentlichkeitsgesetz soll nicht dafür hinhalten, dass jemand aufs Geratewohl bzw. planlos Einsichtnahmen tätigen kann, in der Hoffnung, per Zufall irgendetwas zu finden, das ihm dient («fishing expedition»). Diese Regelung erfolgt im Hinblick auf Fälle in anderen Kantonen und die Rechtsprechung dazu. Auslöser dazu konkrete Erfahrungen im Kanton Zug mit unspezifischen und seriellen Anfragen, die einen unverhältnismässigen Aufwand auslösten. So wurden sämtliche Protokolle eines gewissen Zeitraums einverlangt, um die Arbeit eines Ratsmitglieds zu prüfen. Die Gemeinde verlangte eine Präzisierung des Gesuchs und der Zuger Regierungsrat und das Verwaltungsgericht schützten dies: Es sei nicht das Ziel des Transparenzgebots, unspezifische Information über die Tätigkeit der Verwaltung zugänglich zu machen. Das Bundesgericht kam zu einem anderen Ergebnis. Nach dem Zuger Öffentlichkeitsgesetz seien auch sehr umfangreiche Gesuche dem Grundsatz nach zulässig. Denn das Gesetz stelle keine allzu hohen Anforderungen an Gesuche. Aus der Begründung: «Im Allgemeinen sind an das Erfordernis eines hinreichend genau formulierten Gesuchs keine allzu hohen Anforderungen zu stellen: Es genügt, wenn die nachgesuchten Dokumente von der zuständigen Behörde ohne grössere Schwierigkeiten identifiziert werden können. ... Dass die angebehrten Protokolle insgesamt über 500 teils mehrseitige Beschlüsse (bestehend aus Sachverhalt, Erwägungen und Entscheid) aus den verschiedensten Gebieten der Gemeindetätigkeit enthalten und es sich nach Ansicht der Vorinstanz daher um eine Datensammlung handelt, schadet dem Ersuchen nicht.» Zwar blieb der Kanton Uri bislang von solchen Anfragen verschont, doch dienen diese neuen Bestimmungen als Notventile im Bedarfsfall.

Die Anforderungen für eine Verweigerung nach Absatz 5 sind freilich hoch. Grundsätzlich soll die Einsicht gewährt und ein übermässiger Aufwand über kostendeckende Gebühren finanziert werden. Es darf aber umgekehrt nicht sein, dass ein Träger bzw. eine Trägerin von öffentlichen Aufgaben von Einzelpersonen mit Einsichtsgesuchen derart in Beschlag genommen wird, dass andere Aufgaben zurückgestellt werden müssen. Zu denken ist insbesondere an Träger von öffentlichen Aufgaben mit wenigen Personalressourcen oder an nebenamtliche Behördenmitglieder. Daher sollen breite, auf reine Zufallsfunde angelegte Einsichtnahmen generell verhindert werden. Denn es geht nicht an, dass Einzelpersonen – aus welchen Motiven auch immer – mittels einer Vielzahl von Gesuchen die «ordentliche» Aufgabenerfüllung praktisch torpedieren. Es handelt sich um ein Notventil, um Träger von öffentlichen Aufgaben vor plan- und ziellosen bzw. beliebigen Einsichtsgesuchen zu bewahren. Keinen Rechtsanspruch im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes verdienen Gesuche, die den Staat beschäftigen, um aufs Geratewohl und ins Blaue hinein Personen mit amtlichen Dokumenten zu bedienen. Der Ausnahmetatbestand von Absatz 5 ist daher vergleichbar mit dem allgemeingültigen Rechtsmissbrauchsverbot.

Im Streitfall legt die Behörde die Streitsache der oder dem Datenschutzbeauftragten beauftragten Person für Datenschutz vor, um eine gütliche Einigung zu versuchen (Art. 9 OeG). Scheitert der Einigungsversuch, trifft die ersuchte Behörde eine Verfügung, womit der Rechtsmittelweg nach Artikel 9 Absatz 3 OeG eröffnet wird.

Zu Artikel 8 Absatz 1 und 2

Nach geltendem Recht muss das Gesuch um Einsicht in amtliche Dokumente «schriftlich und unterschrieben» eingereicht werden. In der Praxis ist es so, dass die Gesuche regelmässig via E-Mail eingehen. Das ist nicht weiter störend. Die Auskünfte werden in der Regel ebenfalls formlos, das heisst mündlich oder per E-Mail erteilt. Der Öffentlichkeitsgedanke steht einer allzu grossen Formalisierung des Verfahrens entgegen. Daher ist es sachgerecht, diese formalen Anforderungen anzupassen. Neu genügt die schriftliche oder elektronische Einreichung. Die Unterzeichnung ist nicht mehr verlangt. Dies in Einklang mit zahlreichen anderen Kantonen. Zusätzlich statuiert die Bestimmung neu für Gesuchstellende ausdrücklich eine Mitwirkungspflicht. Diese greift insbesondere bei breiten Einsichtsgesuchen und hat das Ziel, den Aufwand der Verwaltung zu minimieren.

Das Gesuch ist im Grundsatz an die Behörde zu richten, die das Dokument erstellt bzw. von Dritten erhalten hat. Das Gesetz trat 2006 in Kraft und gilt seither für amtliche Dokumente, die nach dem Inkrafttreten erstellt wurden. Entsprechend wurden zwischenzeitlich verschiedene amtliche Dokumente bereits archiviert. Daher wird neu vorgesehen, dass Gesuche für bereits archivierte Dokumente an das betreffende Archiv zu richten sind.

Artikel 9 Absatz 2 und 3 (neu)

Bislang wurde in Absatz 2 auf die kantonale Gebührenverordnung verwiesen. Diese ist für Gemeindebehörden nicht anwendbar.

Die Änderung von Absatz 2 umfasst zwei Modifikationen: Künftig gilt der Grundsatz, dass kostende-

ckende Gebühren erhoben werden, «sofern die Behandlung des Gesuchs mit einem nicht unerheblichen Aufwand verbunden ist». Dies gilt auch bei «regelmässig wiederholten Gesuchen». Massgebend für die Kostenerhebung ist dabei die für die (Kantons-, Gemeinde- oder Gerichts-)Behörde anwendbare Gebührenregelung.

Beabsichtigt die Behörde, eine Gebühr zu erheben, so ist nach Absatz 3 verlangt, dass die Behörde die gesuchstellende Person vorgängig informiert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom xx.xx.2024

Diese Bestimmung regelt den Übergang vom bisherigen zum neuen Recht mit Bezug auf die Gemeinden. Das neue Recht kommt für sie nur zur Anwendung für amtliche Dokumente, die sie nach dem Inkrafttreten der Änderung erstellt oder empfangen haben. Damit übernimmt der Revisionserlass die Lösung, die der Kanton bei der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips 2006 für sich selbst getroffen hat.

Änderung des Gemeindegesetzes (GEG)¹ vom 21. Mai 2027

Das GEG regelt in Artikel 20 die Pflicht der Gemeindebehörden zur Information der Öffentlichkeit. Neu wird in Artikel 20 GEG auf das Öffentlichkeitsgesetz verwiesen. Die Pflicht der Behörden, die Öffentlichkeit über wichtige Probleme, Vorhaben und Beschlüsse zu informieren, richtet sich nach der Kantonsverfassung und dem Öffentlichkeitsgesetz.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Tragbarkeit für Kanton und Gemeinden ist für die Publikation und Nutzung von Open Government Data ein entscheidender Faktor. Kosten und Nutzen müssen hier in einem vertretbaren Verhältnis zueinanderstehen. Dies ist auch der Grund, weshalb die konkrete Ausgestaltung des Vollzugs hier an die Exekutivbehörden delegiert wird. Die verbindliche Festlegung von Grundsätzen, Aufgaben und Prozessen in Reglementen der zuständigen Exekutivorgane ermöglicht eine sachbezogene, stufengerechte und den organisatorischen und finanziellen Verhältnissen angepasste Umsetzung. Unbestritten ist, dass die Bereitstellung der Daten personelle und finanzielle Ressourcen beansprucht. Neue Aufgaben sind immer auch mit einem zusätzlichen Aufwand verbunden. Mit Blick auf die aktuelle Finanzsituation des Kantons wird unter II des Änderungserlasses daher auch vorgesehen, dass der Regierungsrat die Änderungen schrittweise in Kraft setzen kann. Damit ist es möglich, die Einführung des Open Government Data Prinzips zeitlich mit den massgeblichen Finanz- und Personalaspekten abzustimmen.

Die Ausdehnung des Öffentlichkeitsprinzips auf die Einwohnergemeinden dürfte dagegen nicht zu einer markanten Steigerung der Anfragen führen. Selbst wenn die Nachfrage nach Einsicht in amtliche Dokumente der Gemeinden in einer ersten Phase höher sein sollte, dürfte sich der Aufwand in Grenzen halten. Der Kanton verfügt bereits über langjährige Erfahrung mit dem Öffentlichkeitsprinzip

¹ RB 1.1111

und kann daher bei Bedarf in Vollzugs- oder Abgrenzungsfragen Unterstützung leisten. Wie beim Kanton können die Anfragen auch bei den Gemeinden mit den bestehenden Ressourcen bewältigt werden. Mittelfristig stellt sich zudem eine gewisse Routine ein.

6. Antrag

- 6.1 Die Änderung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG), wie sie in der Beilage enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.
- 6.2 Die Motion Ludwig Loretz, Andermatt, zu «Offenheit und Transparenz in Uri», wird als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.

Beilagen:

- Änderung des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip der kantonalen Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz; OeG)
- Synoptische Darstellung